

Marktgemeinde St. Anna am Aigen

politischer Bezirk Südoststeiermark

8354 St. Anna am Aigen, Marktstraße 7

Zahl: 612-0/GR 2-2026 TOPOP

St. Anna am Aigen, am 21.05.2026

KUNDMACHUNG

Verordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.05.2026 nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß §94 Abs.1 Z 3 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, in Verbindung mit § 8 Abs 3 Landes-StraßenverwaltungsG 1964 idGF., wurde die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes für das Weggrundstück Nr. 2346/2 KG Jamm laut Trennstücktafel des Teilungsplanes der Reichsthaler & Lugitsch ZT GmbH, Ringstraße 15, 8330 Feldbach, GZ 26-0011-62014-T beschlossen.

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Plan liegt im Gemeindeamt auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

Diese Verordnung wird hiermit gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung kundgemacht.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister




Verordnung angeschlagen am: 21.05.2026

Verordnung abgenommen am: